

CHIRON Supplier Code of Conduct

Präambel

Sehr geehrter Lieferant,

als internationaler Konzern im Familienbesitz sieht sich CHIRON Group SE (im Folgendem "CHIRON") in einer besonderen Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitenden und Geschäftspartnern weltweit. CHIRON hält sich an gesetzliche Vorgaben sowie an international anerkannte ethische Standards. Der Schutz und Respekt jedes Menschen sowie der Umwelt haben hierbei höchste Priorität und sind unabdingbarer Teil unserer unternehmerischen Verantwortung. Darüber hinaus engagiert sich CHIRON auch auf sozialer und kultureller Ebene für ein nachhaltiges Miteinander.

Als eine Grundvoraussetzung für eine dauerhafte Geschäftsbeziehung mit CHIRON erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie ebenfalls alle anwendbaren Gesetze und die Prinzipien aus diesem Supplier Code of Conduct einhalten und dies nach Kräften auch bei ihren Zulieferern fördern.

Setzen Sie sich so gemeinsam mit uns für ein faires und nachhaltiges Miteinander in der gesamten Lieferkette ein.

Tuttlingen, den 01.06.2024

Die geschäftsführenden Direktoren der CHIRON Group SE:



Markus Unterstein, CFO



Bernd Hilgarth, CSO



Dr. Claus Eppler, CTO

LIEFERANTENERKLÄRUNG

Verpflichtungen im Hinblick auf die Beachtung und Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sowie die Einhaltung von Gesetzen

1. Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung des CHIRON Supplier Code of Conduct (CSCoC) und der Beachtung von Gesetzen

Der Lieferant gewährleistet, dass er im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit, insbesondere, bei der Erbringung von Lieferungen und Leistungen für CHIRON, im Einklang handelt mit

- a. dem CSCoC – abrufbar auch unter www.chiron-group.com -, der mit Unterzeichnung durch den Lieferanten Vertragsbestandteil und Geschäftsgrundlage der Geschäftsbeziehung zwischen dem Lieferanten und CHIRON wird,
- b. sämtlichen auf den Lieferanten anwendbaren Gesetzen, insbesondere im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu CHIRON. Dies umfasst insbesondere alle anwendbaren Gesetze und Regelungen
 - i. zur Achtung und Einhaltung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten,
 - ii. zum Umgang mit sog. Konfliktmineralien (Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erze und Gold),
 - iii. zum Chemikalienrecht,
 - iv. zur Nachhaltigkeit
 - v. zur Einhaltung des Datenschutzes und Gewährleistung der Informationssicherheit,
 - vi. zum gewerblichen Rechtsschutz,
 - vii. zur Einhaltung des Kartellrechts,
 - viii. zur Einhaltung des Wettbewerbsrechts,
 - ix. zur Vermeidung von Korruption,
 - x. zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - xi. zum Außenwirtschafts- und Zollrecht,
 - xii. betreffend von Staaten oder internationalen Organisationen verhängter Sanktionen und Embargos.

Der Lieferant ist verpflichtet, CHIRON von Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus einem Verstoß gegen vorgenannte Regelungen ergeben, es sei denn, er weist nach, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat.

2. Weitergabe der Verpflichtungen in der Lieferkette

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferer zur Einhaltung des CSCoC zu verpflichten und gewährleistet, dass seine Zulieferer die Vorgaben aus dem CSCoC vertraglich in ihrer Lieferkette angemessen adressieren.

Der Lieferant ist befugt, die Verpflichtung aus vorstehendem Satz 1 auf Grundlage seines eigenen Verhaltenskodexes einzuhalten, sofern und soweit die darin ausgeführten und zu beachtenden Rechtspositionen denen des CSCoC entsprechen.

3. Gewährung des Zugangs zu Beschwerdeverfahren

- a. Der Lieferant wird einen Beschwerdemechanismus einrichten, sofern er gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Lieferant wird den ungehinderten Zugang der bei ihm angestellten Mitarbeitenden zu dem bei CHIRON eingerichteten Beschwerdeverfahren ermöglichen.
- b. Der Lieferant unternimmt insbesondere keine Handlungen, die den Zugang zu seinem eigenen und/oder dem Beschwerdeverfahren von CHIRON versperren, behindern oder erschweren.
- c. Der Lieferant verpflichtet sich, die Verpflichtungen gem. vorstehenden Ziffern 3a. und 3b. an seine Zulieferer weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten auch in deren Lieferkette angemessen adressiert werden.

4. Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen und zur Kooperation

- a. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anforderung von CHIRON Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu übermitteln, die erforderlich sind, damit CHIRON alle sich aus ihrer Geschäftstätigkeit ergebenden regulatorischen Vorgaben erfüllen kann. Regulatorische Vorgaben ergeben sich insbesondere, aber nicht ausschließlich aus dem/der
 - i. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
 - ii. EU-Chemikalienverordnung (REACH-VO)
 - iii. EU-Konfliktmineralienverordnung
 - iv. EU-Holzhandelsverordnung, EU-Entwaldungsverordnung
 - v. EU-Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM)
 - vi. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- b. Der Lieferant verpflichtet sich zur umfassenden Kooperation mit CHIRON, um CHIRON die Einhaltung menschenrechtsbezogener, umweltrechtlicher und nachhaltigkeitsbezogener Sorgfaltspflichten in der Lieferkette zu ermöglichen und die Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten überprüfen zu können. Dementsprechend verpflichtet sich der Lieferant, auf Anforderung von CHIRON insbesondere
 - i. von CHIRON zugesandte Lieferantenfragebögen /Lieferantenselbstbewertungsbögen auszufüllen und zurücksenden,
 - ii. an von CHIRON angebotenen Schulungen zu relevanten Themen teilzunehmen,
 - iii. an Lieferanten-Audits durch CHIRON oder von CHIRON beauftragte Dritte teilzunehmen und in diesem Zusammenhang Zugang zu den Betriebsstätten zu gewähren und die Überprüfung von Sachverhalten, insbesondere von seitens des Lieferanten gemachten Angaben, zu überprüfen.

5. Folgen von Verstößen des Lieferanten

Bei Verstößen des Lieferanten gegen den CSCoC ist CHIRON nach billigem Ermessen berechtigt,

- a. ihre Vertragserfüllung auszusetzen,
- b. den Vertrag zu kündigen bzw. vom Vertrag zurückzutreten,
- c. sich von der gesamten Geschäftsverbindung loszusagen,

ohne dass eine Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht entsteht, wenn der Lieferant den Verstoß nicht nach Abmahnung mit angemessener Fristsetzung beseitigt. Handelt es sich um einen schwerwiegenden, andauernden oder wiederholten Verstoß, ist eine Abmahnung und Fristsetzung entbehrlich. Ein schwerwiegender Verstoß ist insbesondere, aber nicht nur, ein Verstoß gegen das Verbot der Kinderarbeit, Kinderzwangsarbeit, Zwangsarbeit, Korruption, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Verstöße gegen Sanktionen und Embargos.

Ort, Datum

Unterschrift

Name

Funktion

Firma

Unterschrift

Name

Funktion

Firma

Inhalt

Verhaltenskodex für Lieferanten der CHIRON Group SE – CHIRON Supplier Code of Conduct (CSCoC)

- 1 Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und menschenrechtsbezogene Umweltsorgfaltspflichten
 - 1.1 Verbot von Kinderarbeit und Kinderzwangsarbeit
 - 1.2 Verbot von Zwangsarbeit
 - 1.3 Gesundheits- und Arbeitsschutz
 - 1.4 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit
 - 1.5 Verbot der Diskriminierung
 - 1.6 Angemessene Vergütung
 - 1.7 Boden-, Wasser- und Luftveränderungen, Lärm, Ressourcenverbrauch
 - 1.8 Widerrechtliche Landnahme
 - 1.9 Einsatz von Sicherheitskräften
 - 1.10 Sonstiger schwerwiegender Eingriff in geschützte Rechtsposition
 - 1.11 Umgang mit Quecksilber – Minamata-Übereinkommen
 - 1.12 Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen – POPs-Übereinkommen
 - 1.13 Umgang mit gefährlichen Abfällen – Basler Übereinkommen
- 2 Anwendbare nationale und internationale Gesetze und Regelungen
- 3 CHIRON Grundsätze zum transparenten, fairen und nachhaltigen Geschäftsgebaren
 - 3.1 Umgang mit Konfliktmineralien
 - 3.2 Umgang mit bestimmten Chemikalien
 - 3.3 Datenschutz, Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Informationssicherheit
 - 3.4 Nachhaltigkeit
- 4 Geistige Eigentumsrechte
- 5 Vermeidung von Interessenkonflikten; Fairer Wettbewerb; Kartellrecht
- 6 Verbot von Bestechung, Bestechlichkeit und anderen Formen von Korruption
- 7 Verbot der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- 8 Zoll- und Außenwirtschaftsrecht; Sanktionen und Embargos
- 9 Meldungen und Hinweise
- 10 Zustimmung zum CHIRON Supplier Code of Conduct

Unser CHIRON Supplier Code of Conduct (CSCoC)

CHIRON Group SE (im Folgenden „CHIRON“) sieht sich als Unternehmen mit internationalen Verflechtungen in der besonderen Verantwortung, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtslage entlang seiner Lieferketten hinzuwirken und die Geschäftsbeziehungen mit Blick auf die Agenda 2030 (17 Sustainable Development Goals, SDG's) im Sinne einer sozial, wirtschaftlich und ökologisch nachhaltigen Entwicklung zu gestalten.

Daher richten wir unser unternehmerisches Handeln an den international anerkannten Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aus und setzen somit die Anforderungen des in Deutschland geltenden Nationalen Aktionsplans für Wirtschaft und Menschenrechte sowie des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten („Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz“, „LkSG“) um.

Unser Verständnis bezüglich menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten beruht darüber hinaus auf folgenden internationalen menschenrechtlichen Instrumenten:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
- Prinzipien des UN Global Compact
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren fünf Grundprinzipien zu
 - Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung der Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

Darüber hinaus halten wir alle für uns anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze und Regelungen ein. Die Beachtung des bestehenden Rechtsrahmens unserer geschäftlichen Aktivitäten bietet unseres Erachtens die größtmögliche Gewähr für eine transparente und faire Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern und für eine Achtung des wettbewerblichen Umfelds.

Unser CHIRON Supplier Code of Conduct (CSCoC) beruht daher neben der Einhaltung der Menschenrechte und umweltrechtlicher Sorgfaltspflichten auf der Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, insbesondere – aber nicht nur - der Gesetze und Regelungen

- betreffend Konfliktmineralien
- betreffend Chemikalienrecht
- zur Nachhaltigkeit
- zum Datenschutz
- zu geistigen Eigentumsrechten (IP)
- zum Kartellrecht
- zum Wettbewerbsrecht
- zur Bekämpfung von Bestechlichkeit und Bestechung sowie sämtlicher anderer Formen der Korruption
- zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- zum Außenwirtschafts- und Zollrecht
- betreffend Sanktionen und Embargos

CHIRON erwartet von allen Geschäftspartnern, die Waren und Güter an CHIRON liefern oder Dienstwerk- oder sonstige Leistungen für CHIRON erbringen (nachfolgend zusammengefasst als „Lieferanten“ bezeichnet), dass sie sich in vollem Umfang an die anwendbaren Gesetze halten, ihre Geschäfte unter Beachtung der Menschenrechte führen und die Grundsätze einhalten, die in diesem

CSCoC beschrieben sind. Wir erwarten weiterhin, dass unsere Lieferanten uns bei der Erfüllung unserer regulatorischen Pflichten unterstützen und insofern mit uns kooperieren.

Darüber hinaus erwarten wir von den Lieferanten, dass sie ihre eigenen Lieferanten, Subunternehmer und Zulieferer in vergleichbarer Weise auf die beschriebenen Grundsätze verpflichten, deren Erfüllung in der Lieferkette überprüfen und sich nach besten Kräften bemühen, die beschriebenen Grundsätze bei ihren eigenen Lieferanten und Subunternehmern umzusetzen.

1. Menschenrechte, Arbeitnehmerrechte und menschenrechtsbezogene Umweltsorgfaltspflichten

Wir erwarten, dass die Lieferanten die Einhaltung international anerkannter Menschenrechte sicherstellen und die Verursachung von oder die Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen vermeiden. Zudem erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie die grundlegenden Arbeitnehmerrechte des jeweils anwendbaren Rechts einhalten und die Kernarbeitsnormen der ILO anerkennen. Schließlich erwarten wir die Einhaltung von Umweltsorgfaltspflichten, soweit deren Verletzung die Gefährdung von Menschenrechten mit sich bringen könnte.

1.1 Verbot von Kinderarbeit und Kinderzwangsarbeit

Die Lieferanten beschäftigen keine Kinder unter dem Alter, in dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die Schulpflicht endet, wobei das Mindestalter auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen darf. Zudem dürfen Menschen unter 18 Jahren bei den Lieferanten keine Tätigkeiten verrichten, die nach der ILO Konvention 182 eine der schlimmsten Formen der Kinderarbeit darstellen, wie Kindersklaverei, Kinderhandel, Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit, Kinderprostitution oder Kinderpornographie, Tätigkeiten im Zusammenhang mit Drogen oder sonstige Tätigkeiten, die für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit von Kindern schädlich sind.

1.2 Verbot von Zwangsarbeit

Die Lieferanten dürfen keine Personen in verbotener Zwangs- oder Pflichtarbeit beschäftigen. Sämtliche Tätigkeiten müssen auf freiwilliger Basis erfolgen und dürfen nicht etwa als Folge von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel ausgeübt werden. Den Arbeitnehmern unserer Lieferanten muss es freistehen, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen von ihrem Arbeitgeber zu trennen. Das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder Arbeitserlaubnissen mit dem Zweck, die Trennung des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber zu erschweren, ist verboten.

Die Lieferanten nutzen keine Form von Sklaverei und dulden keine sklavenähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft und andere Formen von Herrschaftsausübung und Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, zum Beispiel durch wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigungen.

1.3 Gesundheits- und Arbeitsschutz

Die Lieferanten halten alle anwendbaren Arbeitsschutz- und -zeitbestimmungen sowie Gesundheitsschutzvorschriften am Beschäftigungsort ein, um Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren vorzubeugen. Insbesondere halten Sie alle Sicherheitsstandards in Bezug auf die Arbeitsstätte, den Arbeitsplatz und die Arbeitsmittel ein, sorgen für erforderliche kostenlose Schutzausrüstung gegen das Einwirken chemischer, physikalischer und biologischer Stoffe und organisieren die Arbeit so, dass durch ausreichende Ruhe- und Erholungspausen einer übermäßigen körperlichen oder geistigen Erschöpfung entgegengewirkt wird. Die Lieferanten tragen zum Unfall- und Gesundheitsschutz weiterhin für eine ausreichende Ausbildung und regelmäßige Unterweisung der Mitarbeitenden Sorge.

1.4 Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit

Die Lieferanten achten die Koalitionsfreiheit und erkennen das Recht von Arbeitnehmern an, sich frei zu Gewerkschaften zusammenzuschließen oder diesen beizutreten. Arbeitnehmer dürfen wegen der Gründung, des Beitritts oder der Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft oder sonstigen Arbeitnehmervertretung weder benachteiligt noch bevorzugt werden. Die Lieferanten ermöglichen Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsorts zu betätigen; dies umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

1.5 Verbot der Diskriminierung

Die Lieferanten behandeln ihre Arbeitnehmer nicht ungleich aufgrund nationaler oder ethnischer Abstammung, Hautfarbe, sozialer Herkunft, Gesundheit, Behinderung, sexueller Orientierung, Alter, Geschlecht, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung; insbesondere zahlen die Lieferanten ihren Beschäftigten gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit.

1.6 Angemessene Vergütung

Die Lieferanten bezahlen die Arbeitnehmer angemessen. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsorts.

1.7 Boden-, Wasser- und Luftveränderungen, Lärm, Ressourcenverbrauch

Die Lieferanten unterlassen die Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, einer Gewässer- oder Luftverunreinigung, einer schädlichen Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, die die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört oder die Gesundheit einer Person schädigt.

1.8 Widerrechtliche Landnahme

Wir erwarten, dass unsere Lieferanten sich an das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und an das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern halten, deren Nutzung die Lebensgrundlage eines Menschen sichert.

1.9 Einsatz von Sicherheitskräften

Die Lieferanten stellen sicher, dass von ihnen beauftragte oder genutzte private oder öffentliche Sicherheitskräfte in angemessener Weise dahingehend unterwiesen und kontrolliert werden, dass sie sich bei ihrem Einsatz an alle anwendbaren Gesetze halten, insbesondere dass sie das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung beachten, nicht in widerrechtlicher Weise Leib oder Leben anderer verletzen und nicht die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit von Arbeitnehmern beeinträchtigen.

1.10 Sonstiger schwerwiegender Eingriff in geschützte Rechtsposition

Die Lieferanten enthalten sich jeden anderen, über die vorgenannten Ziffern 1.1 – 1.9 hinausgehenden Tuns oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller Umstände offensichtlich ist.

1.11 Umgang mit Quecksilber – Minamata-Übereinkommen

Die Lieferanten unterlassen es,

- mit Quecksilber versetzte Produkte gemäß Artikel 4 Absatz 1 und Anlage A Teil I des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber vom 10. Oktober 2013 (Minamata-Übereinkommen) herzustellen,
- Quecksilber und Quecksilberverbindungen zu verwenden bei Herstellungsprozessen im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 und Anlage B Teil I des Minamata-Übereinkommens,
- Quecksilberabfälle entgegen den Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 3 des Minamata-Übereinkommens zu behandeln.

1.12 Umgang mit persistenten organischen Schadstoffen – POPs-Übereinkommen

Die Lieferanten beachten das Verbot

- der Produktion und Verwendung von Chemikalien nach Artikel 3 Absatz 1 lit. a) und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen),
- der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Absatz 1 lit. d) Ziff. i) und ii) des POPs-Übereinkommens gelten.

1.13 Umgang mit gefährlichen Abfällen – Basler Übereinkommen

Die Lieferanten unterlassen

- die Ausfuhr gefährlicher und anderer Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 und 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)
 - in eine Vertragspartei, die die Einfuhr solcher Abfälle verboten hat,
 - in einen Einfuhrstaat im Sinne des Artikels 2 Nummer 11 des Basler Übereinkommens, der nicht seine schriftliche Einwilligung zu der bestimmten Einfuhr gegeben hat, wenn dieser Staat die Einfuhr nicht verboten hat,
 - in eine Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens,
 - in einen Einfuhrstaat, wenn solche gefährlichen oder anderen Abfälle in diesem Staat oder anderswo nicht umweltgerecht behandelt werden.
- die Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Artikels 1 Absatz 1 von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind,
- die Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens.

2. Anwendbare nationale und internationale Gesetze und Regelungen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie sich neben der Beachtung der Menschenrechte, der Arbeitnehmerrechte und umweltbezogener Sorgfaltspflichten an alle auf sie anwendbaren nationalen, wie internationalen Gesetze und Regelungen halten.

3 CHIRON Grundsätze zum transparenten, fairen und nachhaltigen Geschäftsgebaren

CHIRON erwartet, dass sich die Lieferanten mit den nachfolgenden CHIRON Grundsätzen zum transparenten, fairen und nachhaltigen Geschäftsgebaren einverstanden erklären und diese umsetzen, unabhängig davon, ob es insofern entsprechende nationale und/oder internationale Gesetze oder Regelungen gibt, die auf die Lieferanten Anwendung finden. Insofern, als etwaig anwendbare Gesetze oder Regelungen und die CHIRON Grundsätze nicht übereinstimmen, gelten die jeweils strengeren Vorgaben.

3.1 Umgang mit Konfliktmineralien

Sofern Lieferanten Produkte an CHIRON liefern, die Gold, Zinn, Wolfram oder Tantal („Konfliktmineralien“) enthalten, werden sie CHIRON dies auf Nachfrage mitteilen und ihre Lieferkette in angemessenem Umfang untersuchen, CHIRON schriftlich durch geeignete Nachweise Auskunft über die Herkunft dieser Stoffe erteilen und darlegen, dass deren Grundstoffe nicht aus Konflikt- und Risikogebieten stammen oder unter Inkaufnahme von Menschenrechtsverletzungen gewonnen wurden.

3.2 Umgang mit bestimmten Chemikalien

Als Hersteller von Maschinen unterliegt CHIRON verschiedenen gesetzlichen stoffrechtlichen Anforderungen (z.B. aufgrund der EU-Chemikalienverordnung, REACH). Dies bedeutet, dass CHIRON sicherstellen muss, dass seine Produkte bestimmte chemische Stoffe entweder gar nicht oder nur in zulässiger Menge enthalten. Die Lieferanten verpflichten sich daher, CHIRON auf Nachfrage entsprechende Auskunft zur stofflichen Zusammensetzung ihrer Produkte zu geben, ggf. entsprechende Nachforschungen, insbes. bei ihren Zulieferern, zu unternehmen und diese Verpflichtung ihren Zulieferern in der Lieferkette weiterzugeben. Die Lieferanten verpflichten sich weiterhin, CHIRON unverzüglich auch ohne Aufforderung zu informieren, sollte sich die stoffliche Zusammensetzung der von ihnen gelieferten Produkte ändern; auch diese Verpflichtung werden die Lieferanten an ihre Zulieferer weitergeben.

3.3 Datenschutz, Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Informationssicherheit

Wir erwarten, dass die Lieferanten personenbezogene Daten ausschließlich auf rechtmäßige Weise auf Grundlage geltender Datenschutzbestimmungen und nur für legitime Zwecke verarbeiten.

Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen, die die Lieferanten im Zusammenhang mit einer Zusammenarbeit mit CHIRON erhalten, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben werden. Insbesondere sind Vertraulichkeits- und/oder Geheimhaltungsvereinbarungen und sämtliche weiteren vereinbarten Anforderungen an die Informationssicherheit streng einzuhalten.

Die Lieferanten betreiben ein Informationssicherheitsmanagementsystem, um einen angemessenen Schutz und angemessenen Umgang mit allen Informationen im Hinblick auf Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleisten zu können.

3.4 Nachhaltigkeit – ESG (Environmental Social Governance)

CHIRON misst dem Thema Nachhaltigkeit besondere Bedeutung bei. Der sparsame Umgang mit Ressourcen sowie der Schutz von Natur und Umwelt sind uns ein Anliegen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben zu diesem Zweck ist daher für uns selbstverständlich. Wir unterstützen das Konzept des „Europäischen Grünen Deals“ („European Green Deal“), das Konzept der EU-Kommission, mit dem die EU den Übergang zu einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft schaffen möchte, die bis 2050 keine Netto-Treibhausgase mehr ausstößt.

Wir erwarten daher von unseren Lieferanten die Einhaltung aller ressourcenrelevanten Gesetze, wie z.B. die EU-Holzhandelsverordnung, die EU-Entwaldungsverordnung und die EU-Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM) sowie die Unterstützung von CHIRON bei der Einhaltung dieser Gesetze und darüber hinausgehender Anstrengungen, insbesondere durch die Übermittlung von Daten, die z.B. im Rahmen der CO₂-Bilanzierung.

4 Geistige Eigentumsrechte

Die Lieferanten respektieren die geistigen Eigentumsrechte von CHIRON und anderen. Dazu gehören insbesondere, aber nicht nur, Urheberrechte, Patent-, Gebrauchsmuster- und Designrechte und bestehendes Know-How sowie Firmen-, Namens-, Marken-, Kennzeichenrechte und Rechte an geschäftlichen Bezeichnungen sowie ähnliche Schutzrechte.

5 Vermeidung von Interessenkonflikten; Fairer Wettbewerb; Kartellrecht

Die Lieferanten achten bei Geschäftstätigkeiten mit CHIRON, anderen Kunden, eigenen Lieferanten und sonstigen Geschäftspartnern darauf, dass keine Interessenkonflikte vorliegen, die dazu geeignet sind, Geschäftsbeziehungen zu beeinflussen. Sie halten ihre eigenen Mitarbeitenden ebenso wie Geschäftspartner dazu an, mögliche Interessenkonflikte zu jeder Zeit einer Geschäftsbeziehung offenzulegen.

Die Lieferanten handeln in Übereinstimmung mit allen nationalen und internationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetzen. Die Lieferanten enthalten sich sämtlicher Maßnahmen, die einen unlauteren Wettbewerb darstellen, gegen geltendes Lauterkeitsrecht verstoßen und/oder in unzulässiger Weise den guten Ruf eines Geschäftspartners ausbeuten oder in anderer Weise schädigen. Im Umgang mit Wettbewerbern treffen die Lieferanten keine gesetzeswidrigen Absprachen oder führen andere Handlungen aus, die Preise oder Lieferkonditionen unerlaubt beeinflussen oder anderweitig den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern, zum Beispiel Preisabsprachen oder die Aufteilung von Märkten oder Kunden.

6 Verbot von Bestechung, Bestechlichkeit und anderen Formen von Korruption

Wir erwarten, dass die Lieferanten jede Form von Bestechung, Bestechlichkeit und jede andere Form von Korruption unterlassen und sich weder direkt noch indirekt daran beteiligen. Somit dürfen Zuwendungen gleich welcher Art (weder Geld- noch Sachleistungen, keine Geschenke, Bewirtungen oder sonstige Einladungen) als Gegenleistung für eine Bevorzugung bei geschäftlichen Handlungen nicht in Aussicht gestellt, versprochen, gewährt oder angenommen werden, und zwar weder an privatwirtschaftliche Parteien noch an Regierungs- und Behördenvertreter. Dies beinhaltet auch den Verzicht auf die Gewährung und Annahme unzulässiger Beschleunigungszahlungen (sog. „facilitation payments“). Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende und sonstige Repräsentanten von CHIRON dürfen nur gewährt werden, wenn Anlass und Umfang angemessen sind, das heißt wenn sie im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit liegen und geringwertig sind. Die Lieferanten werden dabei das bei CHIRON geltende Verbot der Annahme von Geldgeschenken beachten.

7 Verbot der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Lieferanten halten alle anwendbaren Geldwäschevorschriften ein und fördern die Finanzierung von Terrorismus weder direkt noch indirekt.

8 Zoll- und Außenwirtschaftsrecht; Sanktionen und Embargos

Die Lieferanten befolgen alle anwendbaren Zoll- und Außenwirtschaftsvorschriften. Dies schließt die genaue Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll-, Embargo- und Sanktionsvorschriften sowie die Einholung erforderlicher behördlicher Ausfuhrgenehmigungen ein. Die Lieferanten stellen CHIRON alle für die Einhaltung vorgenannter Vorschriften relevanten Informationen bereit. Dazu zählen insbesondere die exportkontrollrechtliche Klassifizierung (Export Control Classification Number „ECCN“), die Warentarifnummer gemäß harmonisiertem System, das Ursprungsland und ggf. den Nachweis des Präferenzverkehrs.

9 Meldungen und Hinweise

Hinweisgeber-/Beschwerdemechanismus

CHIRON hat ein Hinweisgeber-/Beschwerdesystem eingerichtet.

Wir bitten unsere Lieferanten, Hinweise auf Verstöße gegen die in diesem Supplier Code of Conduct beschriebenen Grundsätze über unser Hinweisgebersystem zu melden.

Alle Mitarbeitenden von CHIRON, aber auch Kunden, Lieferanten, deren Mitarbeitende und sonstige Dritte haben hier die Möglichkeit - auch anonym - Hinweise auf Fehlverhalten bei CHIRON, aber auch menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden im Hinblick auf unsere Lieferkette zu melden.

Darüber hinaus ermutigen wir unsere Lieferanten, einen eigenen Beschwerdemechanismus einzurichten, auch wenn sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sein sollten und sich auch in ihrer eigenen Lieferkette dafür einzusetzen. Sie erreichen den CHIRON Hinweisgeber-/Beschwerdemechanismus unter

<https://chiron-group.com/de/unternehmen/compliance>

Die Lieferanten können entsprechende Hinweise auch wie folgt an die Compliance Funktion von CHIRON richten:

Telefon +49 (0)7461-9400

Postalisch: CHIRON Group SE
 c/o Rechtsabteilung
 "Beschwerdeverfahren"
 Kreuzstraße 75
 78532 Tuttlingen
 Deutschland/Germany

10 Zustimmung zum CHIRON Supplier Code of Conduct

Wir stimmen dem CHIRON Supplier Code of Conduct zu, indem wir die gesondert beigefügte Lieferantenerklärung zu den „Verpflichtungen im Hinblick auf die Beachtung und Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten sowie die Einhaltung von Gesetzen“ firmenmäßig unterzeichnen.